

**Herbstsymposium „Die Selbstverwaltung – Auslauf- oder Erfolgsmodell?“
Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht am 18.11.2025**

Diana Schmidt

**Chancen und Herausforderungen der Selbstverwaltung
aus Sicht des Gemeinsamen Bundesausschusses**

- 1) Die Befugnis des G-BA, untergesetzlich verbindliche Vorgaben für die Versorgung der Versicherten zu beschließen wird in ständiger Rechtsprechung nicht grundlegend in Frage gestellt. Unter dem Stichwort „demokratische Legitimation“ wird die institutionalisierte gemeinsame Selbstverwaltung in Form des G-BA weiter kontrovers diskutiert. Eine abschließende verfassungsrechtliche Klärung durch das BVerfG steht aus. Insbesondere die aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen abzuleitende hinreichend normdichte Anleitung abhängig von der Eingriffsintensität bedarf einer systematischen Konturierung. Auf dieser Basis wird die erforderliche Rechtssicherheit hinsichtlich des Gestaltungsrahmens für grundlegende Entscheidungen geschaffen, die der Finanzstabilisierung und der Gewährleistung einer gleichmäßigen Versorgung dienen. Die gesetzliche „Anleitung“ sollte ihrerseits die Wahrnehmung originärer Selbstverwaltungsaufgaben (normative Ausgestaltung zur qualitativ möglichst hochwertigen Versorgung der Versicherten) nicht konterkarieren und gleichzeitig den notwendigen Rahmen setzen, indem wesentliche Entscheidungen vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst getroffen werden.
- 2) Die Herausforderungen der Sicherung einer finanzierbaren sozialen Stabilität im grundrechtssensitiven Bereich der Gesundheitsversorgung für einen Großteil der Bevölkerung erfordern eine starke Selbstverwaltung und Verlässlichkeit in langjährig etablierte Verfahren für eine strukturierte Entscheidungsfindung. Eine „Etatisierung“ und Verlagerung kollektiver Regelsetzung auf neue Strukturen begrenzt demnach den für eine funktionierende gemeinsame Selbstverwaltung erforderlichen Gestaltungsspielraum für die Versorgung sachgerechte Lösungen zu entwickeln. Die für die gemeinsame Selbstverwaltung zentralen Steuerungsprinzipien des Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsgebots verlieren an Bedeutung und fallen bisweilen „politischen Schnellschüssen“ anheim. Kompromisse können aus der Perspektive von Partikularinteressen schmerzen, die gemeinsame Selbstverwaltung

zeichnet sich aber insbesondere durch eine gemeinsame Verantwortungsübernahme aus. Neue Strukturen, die zwar Selbstverwaltungspartner integrieren, Entscheidungen aber auslagern, verhindern eine klare Verantwortungsübernahme. Die gleichmäßige und bundeseinheitliche Versorgung aller Versicherten darf nicht konterkariert werden. Die Selbstverwaltung und ihre verantwortungsvolle Aufgabe fußt (im Wesentlichen) auf dem Kompetenztitel der Sozialversicherung. Eine allzu muntere Inanspruchnahme anderweitiger bundesgesetzlicher Kompetenztitel dürfte mit Blick auf den Föderalismus verfassungsrechtliche Grenzen haben.

- 3) Einsparungen tangieren zwangsläufig auch die wirtschaftlichen Interessen der am System beteiligten Leistungserbringer. Zugunsten der Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen und zugleich gleichmäßigen Versorgung steht die gesetzliche Steuerung durch Rahmenvorgaben für Verfahren, Struktur und Entscheidungskriterien im Vordergrund, um die unabhängige Selbstverwaltung im Bismarck'schen Sinne nicht nur zu erhalten, sondern zukunftsfest zu machen. Dabei zeichnet sich das System der gesetzlichen Krankenversicherung durch eine besondere Komplexität im Zusammenwirken von Regelungsebenen und wechselbezüglichen Steuerungsmechanismen aus.
- 4) Der rasante medizinische Fortschritt und dessen Integration in das Leistungsgeschehen wirft Fragen auf, die gelöst werden müssen. Eine stärkere Ausrichtung an Prävention im Gesundheitswesen, dessen Abgrenzung zu gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, KI-unterstützte Behandlungen sind neben der Sicherung der Finanzstabilität als übergeordnetes Prinzip nur ein Teil der künftigen Herausforderungen. Nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung folgt aus den Grundrechten regelmäßig kein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter und insbesondere spezieller Gesundheitsleistungen. Vielmehr geht es darum anhand der Maßstäbe der evidenzbasierten Medizin das Notwendige und gleichzeitig ausreichende herauszufiltern, um eine sachgerechte Auswahl zu ermöglichen. Den Versicherten steht insoweit ein Anspruch auf eine verfassungsmäßige Ausgestaltung und auf eine grundrechtsorientierte Auslegung des Leistungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung zu.